

**BEKANNTMACHUNG**

der 27. Sitzung des Ortschaftsrates Plätzky  
am 29.05.2013

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsort:** Bürgerraum  
Albert-Schweitzer-Straße 6  
39217 Schönebeck (Elbe)

**Tagesordnung****Einwohnerfragestunde****Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Vorlagen-Nummer: 0520/2013  
Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010
5. Vorlagen-Nummer: 0547/2013  
Kostenbeitragsordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsordnung Tageseinrichtungen)
6. Vorlagen-Nummer: 0564/2013  
Einzelhandels- und Zentrenkonzept Schönebeck (Elbe)  
Endbericht 13.05.2013
7. Vorlagen-Nummer: 0565/2013  
Kenntnisnahme des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Schönebeck (Elbe)
8. Beratung über die Nachnutzung des Sportplatzes
9. Information zum Sachstand der Änderung des Flächennutzungsplanes
10. Beratung zum Wahllokal Bürgerhaus (behindertengerechte Türverbreiterung Versammlungsraum)

**Nichtöffentlicher Teil:**

11. Themenvorschläge zur Behandlung im Ortschaftsrat
12. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft;  
Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

*Schmeißer*

Schmeißer  
Ortsbürgermeister

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“,  
Schönebeck (Elbe)****Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB**

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe) wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes werden durch den Bebauungsplan wie nachfolgend beachtet. Es wurde die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 BauGB durchgeführt.

**Das Ergebnis der überschlägigen Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 BauGB erbrachte, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe sind nachfolgend zusammengestellt.**

Der Bebauungsplan beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung eines innerstädtischen Quartiers, das im Bestand bereits durch eine hohe Versiegelungsrate und baulichen Dichte gekennzeichnet ist. Das Plangebiet befindet sich in einer „klassische Gemengelage“; die ursprünglichen gewerblich-industriellen Nutzungen wurden eingestellt, es existieren einige mischgebietstypische Nutzungen, weiterhin eine Schule und ein Schwimmbad sowie Wohnnutzungen.

Mit dem Bebauungsplan sollen neue Nutzungen, die Inanspruchnahme von Bodenflächen sowie eine grundsätzliche Neuordnung der verkehrlichen Erschließung ermöglicht werden. Im zentralen Plangebiet soll auf dem Standort der ehemaligen Traktorenwerke ein Wohnquartier mit vornehmlich Stadthäusern entstehen, im Westen werden die vorhandenen Nutzungen als Gemeinbedarfsflächen gesichert, entlang der Friedrichstraße im Osten Mischgebiete festgesetzt.

Die jetzige Situation ist als komplexe und großflächige Beeinträchtigung bzw. Wertminderung des Ortsbildes zu charakterisieren. Durch intensive Nutzung und den hohen Versiegelungsgrad kann der Standort als in seinen natürlichen Eigenschaften dauerhaft und irreversibel verändert und überprägt beschrieben werden. Unbeeinträchtigte Landschaftsbestandteile oder Naturräume werden durch die beabsichtigte Planung nicht in Anspruch genommen. Das Wohl der Allgemeinheit ist durch die Inanspruchnahme der in Rede stehenden Flächen für die beabsichtigten baulichen und Freiflächenutzungen nach den gegenwärtig vorliegenden Untersuchungen nicht gefährdet. Neben der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ist bedingt durch die Größe des Vorhabens auch die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht anzuwenden. Durch § 18 BNatSchG ist geregelt, dass über Eingriffe in Bebauungspläne abschließend nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Damit verbunden gilt für Bebauungspläne auch die Ausgleichspflicht des BNatSchG, insofern mit dem Bebauungsplan Eingriffe vorbereitet werden. Im hiesigen Fall eingriffsrelevant sind in erster Linie Funktionen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens. Für die übrigen Schutzgüter werden keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Der Bebauungsplan setzt Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Flächen für den Gemeinbedarf fest, die insgesamt rd. 8,34 ha betragen. Verkehrsflächen einschließlich geplanter Fuß- und Radwege umfassen rd. 0,99 ha, Grünflächen werden auf rd. 0,88 ha festgesetzt. Das Plangebiet umfasst insgesamt 10,21 ha. Mit den Mischgebieten und den Flächen für den Gemeinbedarf wird überwiegend die Bestandssituation aufgenommen und überplant, die Allgemeinen Wohngebiete sind hauptsächlich auf aktuell unbebauten Flächen vorgesehen. Im Plangebiet sind alle Umweltschutzgüter vorbelastet bzw. nur sehr eingeschränkt funktionsfähig. Durch die geplanten Nachnutzungen sind voraussichtlich mit Ausnahme der Folgen der Bodenversiegelung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus der Bestandssituation auf die neuen Nutzungen wirkende Beeinträchtigungen sind aber ggf. beachtlich. Mit der Revitalisierung des Standortes wird es zur erneuten Inanspruchnahme von Grund und Boden kommen, der aktuell nicht versiegelt ist und zumindest ein bedingtes Potenzial als Pflanzenstandort und als faunistischer Lebensraum bereithält.

Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben erkennbar nicht aus. Die Schallproblematik und damit das Schutzgut Mensch ist an der Friedrichstraße und der Straße Am Stadtfeld relevant. Schädigungen der menschlichen Gesundheit sind bei Einhaltung der einschlägigen Regelwerke und technischen Vorschriften zum Lärmschutz vermeidbar. Die geplanten Nutzungen werden als risikoarm eingeschätzt. Die vorhandenen Altlasten wurden saniert, die Grundwassersanierung wird bis zum erfolgreichen Abschluss weitergeführt; von ihr gehen keine besonderen Gefährdungsrisiken für den Menschen aus. Insgesamt ist der Boden als anthropogen überformt und sehr naturfern zu beschreiben – zumal auch nach erfolgter Altlastensanierung keine natürlichen Bodenverhältnisse zu erwarten sind. Positiv zu bewerten ist jedoch, dass aus der Vermutung bestehende Gefahrenpotenziale hinsichtlich möglicher Mobilisierung von Schadstoffen, deren Kumulation oder Mobilisie-

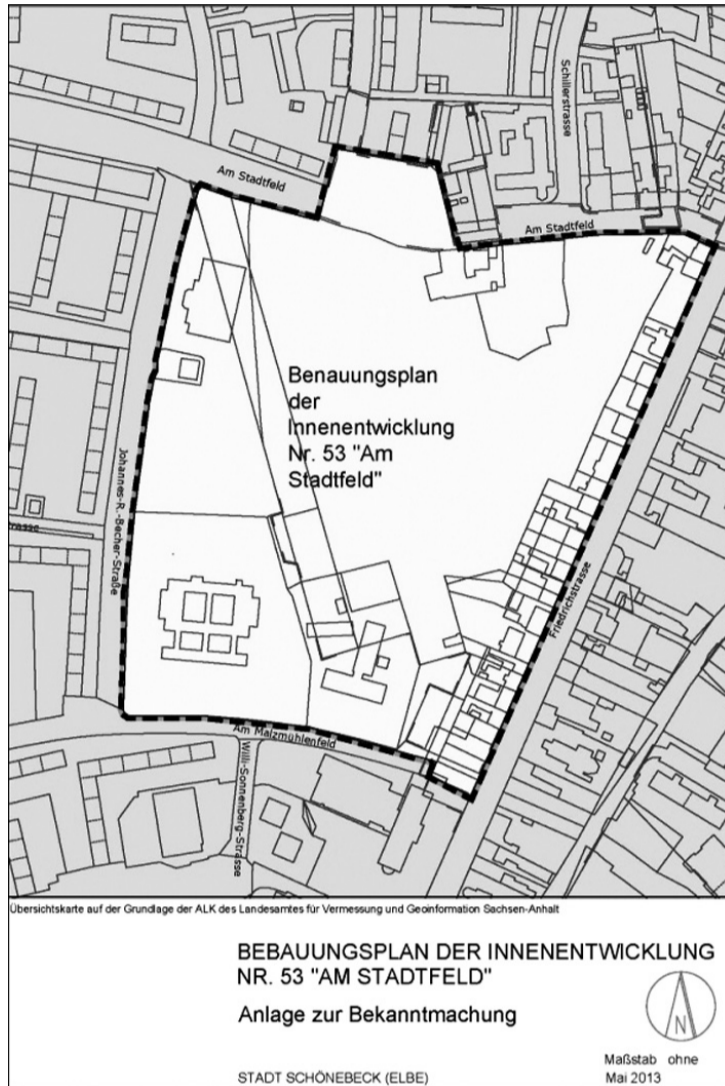
rung infolge der Grundwasserdynamik saniert werden. Über Vorkommen geschützter oder seltener Arten besteht keine Kenntnis, Hinweise diesbezüglich sind bisher nicht bekannt. Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter sind zumindest potenziell gegeben.

Mit der Revitalisierung des Standortes wird das Ortsbild aufgewertet und mit der geplanten Modernisierung/Umnutzung der vorhandenen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen wird es zu einer Attraktivitätssteigerung für das gesamte Umfeld kommen.

Schönebeck (Elbe), den 19.05.2013

*Haase*

Haase  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

der 27. Sitzung des Ortschaftsrates Ranies  
am 28.05.2013

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsort:** Ortschaftsbüro  
Dorfstraße 1  
39217 Schönebeck (Elbe)

**TAGESORDNUNG****Einwohnerfragestunde****Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Vorlagen-Nummer: 0520/2013  
Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010
5. Vorlagen-Nummer: 0547/2013  
Kostenbeitragsordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsordnung Tageseinrichtungen)
6. Vorlagen-Nummer: 0564/2013  
Einzelhandels- und Zentrenkonzept Schönebeck (Elbe)  
Endbericht 13.05.2013
7. Vorlagen-Nummer: 0565/2013  
Kenntnisnahme des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Schönebeck (Elbe)

**Nichtöffentlicher Teil:**

8. Themenvorschläge zur Behandlung im Ortschaftsrat
9. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft;  
Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

*Maser*

Maser  
Ortsbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

der 20. Sitzung des Betriebsausschusses Städtischer Bauhof  
am 05.06.2013

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr

**Sitzungsort:** Städtischer Bauhof Schönebeck  
Dammweg 22  
39218 Schönebeck (Elbe)

**TAGESORDNUNG****Einwohnerfragestunde****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Vorlagen-Nummer: 0552/2013  
Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 3. Änderung des Beschlusses Nr. 0406/2012 vom 29.03.2012
5. Information zum Lagebericht I. Quartal 2013
6. Anfragen nach § 6 GeschO mit öffentlichem Inhalt

**Nichtöffentlicher Teil:**

7. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
8. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
9. Vorlagen-Nummer: 0569/2013  
Einstellung eines Meisters für den Meisterbereich Straßenunterhaltung
10. Anfragen nach § 6 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Schönebeck (Elbe), den 16.05.2013

*Haase*

Haase  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“,  
Schönebeck (Elbe)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“, Schönebeck (Elbe), bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung nach § 10, Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung dazu wurde durch den Stadtrat gebilligt.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“, Stadt Schönebeck (Elbe) tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Markt 1, Dienstsitz Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) durch Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

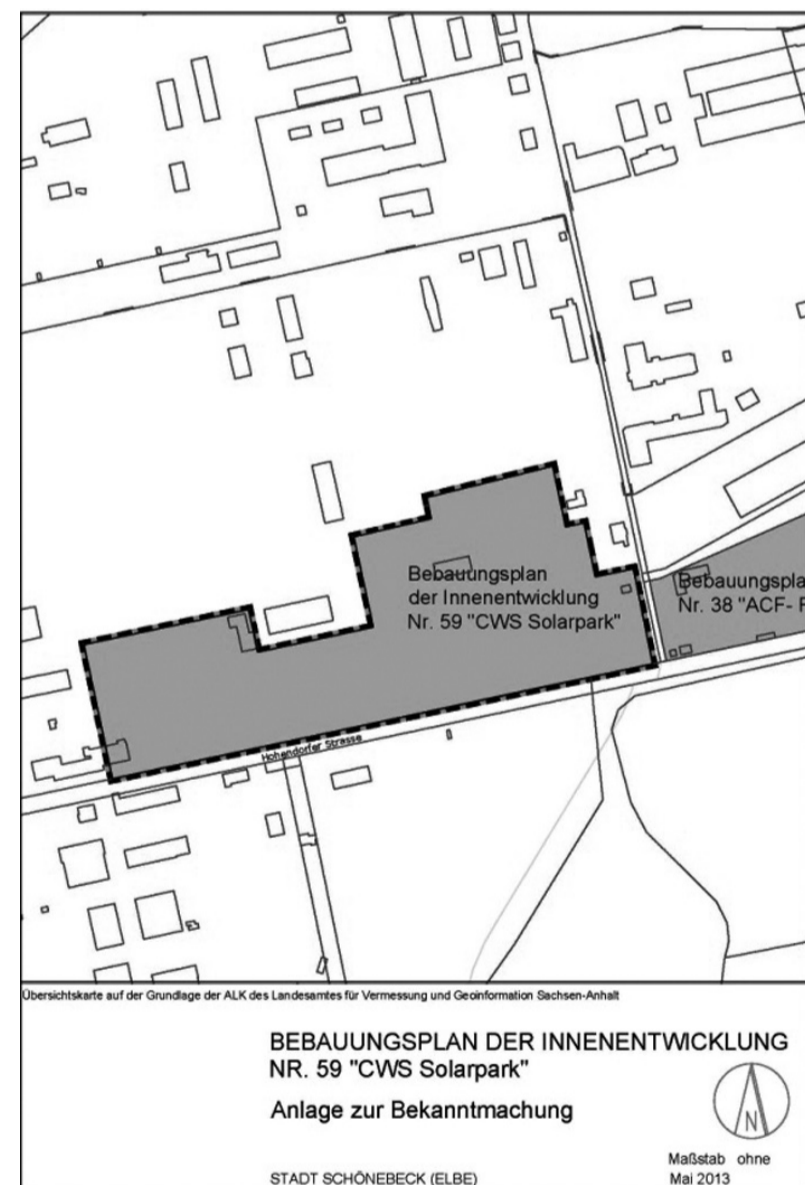
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“ der Stadt Schönebeck (Elbe) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schönebeck (Elbe), den 19.05.2013

*Haase*

Haase  
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.